

Ereignis. Sinken, Kentern und Stranden gelten ebenfalls als Unfall. Stranden ist das Auf laufen oder Auf setzen des Sportbootes auf Grund, ausgenommen aber infolge zu großen Tiefganges des Sportbootes oder zu niedrigen Wasserstandes.

2. **Technische für den Einsatz des Sportbootes notwendige Ausrüstungsgegenstände** sind solche, die je nach Fahrtbereich entsprechend den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Sportbooten zur ordnungsgemäßen Führung eines Sportbootes gefordert werden. In der Regel sind das Anker, Leinen, Bootshaken, Paddel, Verbandkasten, Feuerlöscher, Rettungsring, Werkzeug, Maschinenzubehör.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung — Ausgabe 1980 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versicherungsschutz besteht auf den Gewässern sowie auf dem Festland innerhalb Europas nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sportbootversicherung, soweit er vereinbart wurde.

(2) Tritt ein Versicherungsfall am versicherten Boot außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein, dann erstattet die Staatliche Versicherung die Kosten für die unbedingt erforderliche Instandsetzung zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Sportbootes (Notinstandsetzung) in der Währung des besuchten Staates an den Ausführenden der Notinstandsetzung im Ausland. Sofern diese Kosten vom Versicherungsnehmer im Ausland selbst getragen werden, erfolgt die Erstattung des verauslagten Betrages in Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die über eine Notinstandsetzung für die Behebung des versicherten Schadens hinausgehenden Kosten werden in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. In diesem Fall wird bis zu dem Betrag gezahlt, der sich unter Zugrundelegung der Preisvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben würde.

§ 2

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist — soweit zumutbar — vor Beginn der Notinstandsetzung des Sportbootes die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen. Das ist nicht erforderlich, wenn nur geringfügiger Sachschaden eingetreten ist.

§ 3

Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Verlängert sich durch den Eintritt des Versicherungsfalles der Aufenthalt des Bootes im Ausland, dann besteht der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum weiter ohne besonderen Antrag.

Anordnung Nr. 2¹

über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 4. Juni 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Risikolebensversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag
3. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung von Mitfahrern in Kraftfahrzeugen als Anhalter.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(2) Für diese freiwilligen Personenversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die im Abs. 1 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

Der § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61) erhält folgende Fassung:

„(3) Für die im Abs. 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Minister der Finanzen

Dr. Schmieder

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 61)